Brukenthal

Cab. d. Kanzleidirectorsstelle
in Hermannstadt 1771.

Nota.

Für Majestät.

Der Gubernator Graff v. Auersperg stellt in beygehender allerunterthänigster Note vor; wie sehr es ihn kränkte, bey dem Gubernio obwaltenden Umständen Ursache zu haben, um neue Manipulations auf mehrere Besoldungen anzubringen, welche bey Ihro Majestät Königl. Hofkanzley untergebracht werden ist. Er wendet sowohl über die angeführten Umstände, als die eingeschlichene Manipulations auf, zu seiner Zeit die nöthigen, und umständlichen Bericht abstatten; wo sey aber die allerunterthänigste Pflicht schuldig, zur Erhaltung der vorgeschriebenen Ordnung wöchig sein: Die Grafen Nemes zum interimal Cantzley Director mit 500fl Gehalt, allerunterthänigst zu ernennen, und ihn die Casse Inventa, welche anfangen den Provincial Cantzler zu nehmen, anzuvertrauen.

Nach allerunterthänigster Untersuchung gehen Sie auf die Beschaffenheit auf die Umstände der Vorgestellungen. Ich weis daß bey der Manipulation in Gubernio, die von Ihro Majestät allerunterthänigst bestätigte Anordnung unterbrochen werden, u. daher verschiedene Abänderungen nöthig machen müßen; da der Gubernator aber nicht seine Anordnungen genauer, auf angezeigt hat, ob, u. wie weit die ganze Einrichtung der Königl. Hofkanzley geändert haben; so kann ich weder über die Hin- oder Abschaffungbarkeit derselben, zur Vorschaffung der Mängel, u. Abänderungen rathen, noch weniger wie die Einrichtung (nun) Fallen bey einer Landstelle vorgenommen, und die nöthigen Abänderungen angegeben werden mögen. Ich würde also das allerunterthänigste Anstehen thun, daß die getroffenen Anordnungen fortgesetzet werden, dermahl aber die Fortsetzung einiger Nachgehalten besonders werden Könte.

Der Posten eines Cantzley Directors ist in Hofe völlig unbekannt; die Geschäfte gehen als die Vorschrift, Rang und Namen Cantzler, den aber der übrigen nöthigen Geschäfte auch die Casse und Archiv auf die Provincial Cantzley zu nehmen. Ist also kein nöthiger Cantzley Director ist, sehe ich nicht, wie ein interimalis (vorläufig) u. angestellt werden könne; welches wenn, wenn die Archiv der Cantzley vorfand besonderen Mann nöthig sollte, wie V. Cantzler creirt werden sollen. Es besonders geht die Anordnung, daß der neue, oder älteste Gub. Secretarius in Abwesenheit, oder Krankheit des Cantzlers die Geschäfte der Cantzley besorgte, so wie sehr wenig, weil unnöthigen Abänderungen Anlaß auf den Gubernator Anlaß, Anlaß auch wenig der angeführten Rücke zu rücken seinen. Dieser besonders in der wenigen Zeiten langer Zeit, weil die Cantzler Stelle

[illegible] Bericht, über die Mittel welche auch jetzt getroffen, womit wir
alle in Gubernio die Anstellung der arbeiter durch uns gehen wird, be-
dürfen auf der alten Secretarias wie Wien ist, der die Anstalt auf der Länge-
lung, wie sie schon oben angeführt, mit allem Fug anwendet werden
kann.

Der Graff Nemes ist, wie in seiner Majestät in gnädigen Antwort wohl,
Praeses von der Contributional Commission, Praeses von der Commercial
Commission; wo sich der Anstand wider Landrath Commissio, v. Hell, wenn
wo die Umstände wohl finden, selbst auf sich, v. Pelle sprechen; ausser
dessen sich wo wir unser Referat in dem Gubernio, wenn wir also,
wenn schon auch diese letzteren abgenommen werden sollte, doch der Weg
wegen Gegenstände, wenn wir nicht wissend ist, gelangen würden auf
der Landrath Ordnung wo selben wir nicht wohl wie.

Der Graff Nemes sich besonders wider Contributional v. Commercial
geht, v. mit vielen Reden gedroht, ohne dass ihm die geringsten die mindesten
Schritt angetragen oder zugestossen wären; wie muss wo also gestehen,
dass ich ihm selbst auf den von dem Gubernator angestossen Ursachen die
Abwesenheit seiner ordentlichen Gesellen mit 500 fl. gern gönnen würde, nicht
allein wegen der Ordnung direction, sondern wegen Besorgung der
wohlgewogen, und mit wichtigen Contributional v. Commercial Commissio-
nen.

Mein allerunterthänigster Wegung würde übrigens dahin gehen, dass
wo bey den getroffenen Anordnungen des Gubernatoris bleiben, in Belang
aber von seiner Majestät wider dessen selbst Wien allerhöchste Ent-
schliessung gefasst werden möge, dass die einzuschaltenden Supplativus auf
allerunterthänigst in Gnaden zugelegt würden, dann ohne Zusam-
kunft v. mit Gubernio lässt sich mit Gewissheit diese auch nicht kurz
vollkommen bestimmen, v. wo Wien muss werden, als gut gemeint
werden. Ich bewerbe allen auch seiner Majestät allerhöchsten Willen

Wien den 28sten Juni 771

B. v. Breitenthal.

1) Ehrerbietig Anmerkung wünschend.

(Eigenhändig; fol., fehlder. beschrieben;
Nr 2547/771 ~ Haus-Archiv in Wien (Abschrift)